

BSD
Bundesverband Schlafapnoe
und Schlafstörungen Deutschland e. V.

Satzung

(Stand vom 20. August 2020)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name und Rechtsfähigkeit des Verbandes	2
§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich	2
§ 3 Verbandszweck	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ausschluss	5
§ 10 Organe des Verbandes	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	6
§ 14 Fachbeirat	7
§ 15 Kassenprüfer	7
§ 16 Haftung	7
§ 17 Satzungsänderung und Auflösung	7
§ 18 Inkrafttreten	8

Präambel

Der BSD versteht sich als die bundesweit wirkende Dachorganisation für alle Selbsthilfegruppen, die sich der Betroffenen mit Schlafapnoe und Schlafstörungen annehmen.

Bestehende Selbsthilfegruppen ohne Bindung an einen Landesverband sind gehalten, sich den bestehenden Landesverbänden anzugleichen und sich in ihren Ländern ebenfalls zu Landesverbänden zusammenzuschließen.

Der Bundesverband Schlafapnoe und Schlafstörungen Deutschland e. V. (BSD) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder und Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständigung verwendet er in seiner Satzung, in seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise (also z. B. „der Vorsitzende“) unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden können.

§ 1 Name und Rechtsfähigkeit des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Schlafapnoe und Schlafstörungen Deutschland e.V. (BSD)“ mit Sitz in 73760 Ostfildern.
2. Der Verband ist beim Amtsgericht Esslingen a.N. unter der Registernummer VR 1850 eingetragen.
3. Gerichtsstand des Verbands ist Esslingen a.N.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich

1. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Interessenvereinigungen der Selbsthilfe ist vorgesehen.

§ 3 Verbandszweck

1. Der Dachverband unterstützt seine Landesverbände und Selbsthilfe-Einzelgruppen inhaltlich und organisatorisch und fördert den fachlichen Erfahrungsaustausch.
2. Der Dachverband fördert die öffentliche Gesundheitspflege, bemüht sich um die Verbreitung von Informationen zum Themenkomplex Schlafstörungen und schafft Kontakte zu öffentlichen Institutionen wie Krankenkassen, Ärzteorganisationen, Industrie, Handel, Politik, Behörden und Verbänden. Schlafstörungen sind dabei mit zahlreichen anderen Krankheiten und Gesundheitsstörungen assoziiert, so dass auch scheinbar schlaf-fremde Themen behandelt werden, da diese die Schlafqualität nachhaltig beeinflussen.
3. Zweck des Verbands ist auch die bundesweite Beschaffung von Finanzmitteln für seine organisatorische Arbeit und für die mediale und publizistische Unterstützung der Selbsthilfearbeit seiner Landesverbände.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 2 Abs. 2 AO 77).
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Auslagenentschädigung kann jedoch nach den gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.
5. Tritt ein Mitgliedsverband (Landesverband oder Einzel SHG) aus dem Verband aus oder wird dieser aufgelöst, so erhalten die Mitglieder keine Entschädigung. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Dachverbandes sind Landesverbände von Selbsthilfegruppen, die sich mit den Themen Schnarchen, Schlafapnoe und Schlafstörungen beschäftigen. Selbsthilfegruppen, die keinem Landesverband angehören, können auf Vorstandsbeschluss des BSD Mitglied im BSD werden. Die Gemeinnützigkeit ist steuerrechtlich anzustreben.
2. Aufgabe des Dachverbandes ist es, in sämtlichen Bundesländern die Gründung und die Existenz von Landesverbänden und Selbsthilfegruppen zu fördern.
3. Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch Zuwendungen die Tätigkeit des Verbandes unterstützen, werden als Förderer des BSD geführt, erlangen durch die Förderung aber keinen Status als Fördermitglied. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Förderer des BSD können auch natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Verbandes ideell und materiell unterstützen. Fördermitgliedschaften im BSD sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen und ist wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstands.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
6. Die Mehrfachmitgliedschaft eines Landesverbandes (LV) in einem anderen bundesweit tätigen Verband zum Krankheitsbild Schlafapnoe und Schlafstörungen ist ausgeschlossen.
7. Bei der Aufnahme einer Einzel-Selbsthilfegruppe (SHG) in den BSD darf keine Mitgliedschaft in einem anderen bundesweit tätigen Verband zum Krankheitsbild Schlafapnoe und Schlafstörungen vorliegen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung des Dachverbands durch Delegierte aus.
2. Jeder Landesverband kann zur Mitgliederversammlung 2 Delegierte entsenden.
3. Die Stimmrechte im BSD werden wie folgt geregelt:
 - a) Jeder Landesverband hat bei der Mitgliederversammlung die Anzahl an Stimmen, wie Einzel-SHG's im LV sind, unabhängig von der Anzahl der entsendeten Delegierten.
 - b) Selbsthilfegruppen, die keinem Landesverband angehören, haben einen (1) Delegierten mit einer Stimme.
 - c) Stimmübertragungen sind nicht möglich
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Dachverbandes einzureichen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Landesverbände teilen dem BSD Änderungen der Anzahl an Einzel-SHG's, die Mitglieder im Landesverband sind, zeitnah mit.
2. Die Landesverbände und Einzel-SHG's in Bundesländern sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Vorstand des Dachverbandes anzuzeigen. In der gleichen Frist ist auch jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit mitzuteilen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der jährlichen Mitgliedsversammlung für das kommende Kalenderjahr festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem völligen Verlust der Rechtsfähigkeit eines Landesverbands oder Einzel-SHG's
2. Der Austritt muss durch seinen Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand des Dachverbands erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft fördernder Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 2 endet mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Landesverband und Einzel-SHG's können aus dem Dachverband ausgeschlossen werden, wenn sie durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines ihrer Organe in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des Dachverbandes und damit dessen Interessen geschädigt oder gegen die Verbandssatzung und damit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.
2. Der Ausschluss wird vom Vorstand festgesetzt und dem Mitglied schriftlich mit Einwurfeinschreiben mitgeteilt.
3. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören der Vorstand, die ordentlichen und die fördernden Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit je 1 Stimme. Auf Einladung des Vorsitzenden dürfen fördernde Mitglieder, Förderer und Beiräte als Gäste mit Wortrecht aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist in den ersten sechs Monaten des Jahres jährlich vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung mittels E-Mail ersetzt eine schriftliche Einladung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans,
 - b) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Anträge,
 - g) die Auflösung des Verbandes.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung muss mindestens nachfolgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden,

- c) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Aussprache,
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Mitgliedsbeitrag
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Anträge,
 - j) Verschiedenes.
7. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - a) die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (gemäß § 6 Absatz 3).
 - b) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
 8. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. In den Vorstand können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder einer dem Verband angehörenden Selbsthilfegruppe sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Zur Unterstützung des Vorstands kann vom Vorstand ein Verbandsgeschäftsführer bestellt werden. Er handelt im Auftrag des Vorstandes. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Förderung der Verbandsarbeit oder bestimmter Projekte, weitere Verbandsmitglieder und Beiräte zu seinen Sitzungen einladen.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung.
2. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Inhalt der entsprechenden Änderung wird in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

4. Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
5. Der Schatzmeister verwaltet unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit das Gesamtvermögen des Verbandes und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Anzahl seiner Mitglieder ist offen.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, spezielle Berater zu seiner Unterstützung zu berufen.
3. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre gewählt; die Wahl eines Ersatzprüfers ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein und nehmen ihre Aufgabe gemeinschaftlich wahr.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Verbandes. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Verbandes. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.

§ 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich der Verband mit seinem Verbandsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Verbandes oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Verbands besteht nicht.
3. Muss sich der Verband das Verhalten eines Organmitglieds oder eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verband einzustehen hat.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für die Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, nach voriger Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Finanzamt und Registergericht, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zweckgebunden zur Förderung des Gesundheitswesens.

4. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird bzw. werden, durch die der Verband aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20. August 2020 wirksam und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Esslingen a.N., den 20. August 2020

Der Vorstand